

Handwerkskammer Koblenz

Donnerstag, 26. März 2015

INFOS & SERVICE ONLINE UNTER HWK-KOBLENZ.DE

Nr. 6



REGIONALREDAKTION

Handwerkskammer Koblenz
Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz

Verantwortlich: **Ass. jur. Alexander Baden**
Kontakt: HwK-Pressestelle
Telefon: 0261/ 398-165
Fax: 0261/ 398-996
E-Mail: presse@hwk-koblenz.de

Anzeigenberatung: **Gerd Schäfer**
Telefon: 06501/ 60863 14
E-Mail: schaefer-medien@t-online.de

WIR FÜR SIE!

Betriebsberatung

Existenzgründung – Starterzentren – Betriebsbörse
– Betriebsübernahme/-gabe – Finanzen – Marketing
– Internet/Neue Medien – Personal – Frauen
im Handwerk – Technik – Technologien – Patente/
Gebrauchsmusterschutz – Außenwirtschaft – Arbeitssicherheit
– Qualitätsmanagement – Umwelt – Energie – Denkmalpflege
– Imagekampagnen – Gestaltung/Grafik- und Produktdesign
– Trauer- und Krisenbegleitung. **Tel. 0261/ 398-251, Fax -994, beratung@hwk-koblenz.de**

Recht

Handwerksrolle – Handwerksrecht – Wettbewerbsrecht
– Sachverständige – Schwarzarbeit – Schlichtungsstelle. **Tel. 0261/ 398-202, Fax -983, recht@hwk-koblenz.de**

Ausbildung

Berufsausbildung – Ausbildungsberatung – Fördermöglichkeiten
– passgenaue Vermittlung – Lehrstellenbörse – Berufe A-Z
– Praktika – Nachwuchsförderung – Berufsberatung
– Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung – AO-Bau
– Leistungswettbewerb – Mobilitätsberatung. **Tel. 0261/ 398-333, Fax -989, aubira@hwk-koblenz.de**

Bildung

Qualifizierungsberatung – Fort- und Weiterbildung
– Meisterakademie – Meister-BAföG – Bildungsstellen
– Bildungsprämie – Schweißtechnische Lehranstalt (DVS)
– Kunststoff-Center – Laserzentrum. **Tel. 0261/ 398-362, Fax -990, bildung@hwk-koblenz.de**

Bundeswehr-Wirtschaft

Fachkräftesicherung aus dem Kreis ehemaliger Soldaten
– Aus- und Fortbildung mit Blick auf betriebliche Anforderungen. **Tel. 0261/ 398-127, Fax -934, info@bundeswehr-wirtschaft.de, bundeswehr-wirtschaft.de**

Pressearbeit

Deutsches Handwerksblatt – Handwerk Special – HwK-TV
– Newsletter. **Tel. 0261/ 398-161, Fax -996, presse@hwk-koblenz.de**

In der Fläche

Verwaltungszentrale mit HwK-City-Büro und Akademie des Handwerks, Friedrich-Ebert-Ring 33,
56068 Koblenz, Tel. 0261/ 398-0, Fax -398, hwk@hwk-koblenz.de

Galerie Handwerk, Rizzastr. 24-26, 56068 Koblenz,
Tel. 0261/ 398-277, Fax -993, galerie@hwk-koblenz.de, galerie-handwerk.de

Bauzentrum mit Zentrum für Kunststoff und Farbe, August-Horch-Str. 6-8, 56070 Koblenz, Tel. 0261/ 398-602,
Fax -991, bauz@hwk-koblenz.de

Berufsbildungszentrum Bad Kreuznach, Siemensstr. 8,
55543 Bad Kreuznach, Tel. 0671/ 8940 13-0, Fax -888,
bbz-kreuznach@hwk-koblenz.de

Berufsbildungszentrum Herrstein, Hauptstr. 71-73,
55756 Herrstein, Tel. 06785/ 9731-0, Fax -769,
bbz-herrstein@hwk-koblenz.de

Berufsbildungszentrum Rheinbrohl, Ruth-Dany-Weg 1,
56598 Rheinbrohl, Tel. 02635/ 9546-0, Fax -984,
bbz-rheinbrohl@hwk-koblenz.de

Kompetenzzentrum für Gestaltung, Fertigung u. Kommunikation, August-Horch-Str. 6-8, 56070 Koblenz,
Tel. 0261/ 398-585, Fax -986, kompoz@hwk-koblenz.de, hwk-kompetenzzentrum.de

Metall- und Technologiezentrum, August-Horch-Str. 6-8,
56070 Koblenz, Tel. 0261/ 398-514, Fax -988,
metz@hwk-koblenz.de

Pädagogisches Zentrum Handwerk, David-Roentgen-Str. 10,
56073 Koblenz, Tel. 0261/ 398-362, Fax -979,
hwk@hwk-koblenz.de

Zentrum für Ernährung und Gesundheit, St. Elisabeth-Str. 2,
56073 Koblenz, Tel. 0261/ 398-362, Fax -985,
zeg@hwk-koblenz.de

Zentrum für Restaurierung und Denkmalpflege, Schloßweg 4-6,
55756 Herrstein, Tel. 06785/ 9731-760, Fax -769,
zrd@hwk-koblenz.de, thema-denkmal.de

Zentrum für Umwelt und Arbeitssicherheit, August-Horch-Str. 6-8,
56070 Koblenz, Tel. 0261/ 398-651, Fax -992,
zua@hwk-koblenz.de

Ahr-Akademie, Wilhelmstr. 20, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler,
Tel. 02641/ 9148-114, Fax -112,
ahr-akademie@hwk-koblenz.de

Hunsrück-Akademie, Vor dem Tor 2/Am Schinderhannesturm,
55469 Simmern, Tel. 06761/ 906579-11, Fax -15,
hunsruack-akademie@hwk-koblenz.de

Mosel-Akademie, Ravenstr. 18-20, 56812 Cochem,
Tel. 02671/ 91694-0, Fax -199,
mosel-akademie@hwk-koblenz.de

Westerwald-Akademie mit Schweißzentrum Wissen, Rathausstr. 32,
57537 Wissen, Tel. 02742/ 911157, Fax 967129,
westerwald-akademie@hwk-koblenz.de

hwk-koblenz.de/standorte

Service direkt

Ganz eilig oder nicht zufrieden? – Zentrale Anlaufstelle für konstruktive Kritik. **Tel. 0261/ 398-227, service-direkt@hwk-koblenz.de**



Prof. Dr. Edda Müller, Kurt Krautscheid (Bildmitte) und Alexander Baden (2. von links) gratulieren den besten Jungmeisterinnen und Jungmeistern ihres Gewerks zum Erhalt des Meisterbriefs auf der Bühne der Koblenzer Rhein-Mosel-Halle

Handwerk feiert junge Meister

MEISTERFEIER: Festrednerin Edda Müller von Transparency International lobt „Wirtschaftsmacht von nebenan“ für hohen Ethos

Das Handwerk ehrte die erfolgreichen Absolventen des Meisterjahrganges mit einer großen Feier in der Koblenzer Rhein-Mosel-Halle. „621 Meisterbriefe stehen für 621 individuelle Erfolgsgeschichten“, brachte es dabei Kurt Krautscheid auf den Punkt. Der Präsident der Handwerkskammer (HwK) Koblenz und Hauptgeschäftsführer Alexander Baden gratulierten den erfolgreichen Handwerkern. Mehr als 1.800 Gäste waren gekommen, darunter zahlreiche Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft aus dem In- und Ausland. Überreicht wurden die Meisterbriefe an Handwerker aus 24 Gewerken, darunter 108 Frauen, „was für Vielseitigkeit des Handwerks steht, für Chancen und Selbstverwirklichung“, wie Krautscheid hervorhob. Als Festrednerin fand auch Prof. Dr. Edda Müller, Vorstandsvorsitzende von Transparency International Deutschland e.V., anerkennende Worte für die jüngste Meistergeneration: „Sie haben etwas erreicht – darauf dürfen sie zurecht stolz sein! Denken sie aber auch daran: Mit dem Meisterbrief verbinden sich auch ethische und moralische Werte. Das Handwerk

verkörpert noch immer hohen Ethos!“ Die Politologin setzte in ihrer Rede die Schwerpunkte in der Auseinandersetzung mit Korruption und unethischem Verhalten als „größte Herausforderung unserer Zeit und als existenziell wichtig für das Überleben demokratisch-freier Gesellschaften.“ Globale Entwicklungen der Wirtschaft verbinden sich auch mit „Anonymität des Handelns. Die Märkte werden mit Sicht auf Einzelne intransparent und entziehen sich zunehmend einer ethischen Bewertung.“

Edda Müller nannte Ausbeutung oder Gewinnmaximierung einzelner Konzerne auf Kosten vieler Menschen in der Produktion als Folge, was grundsätzlich das Gefühl verstärke, „es gehe nicht gerecht zu.“ An die junge Meistergeneration gewandt rief sie auf, dieser Entwicklung eigene Werte entgegen zu setzen. „Motivieren Sie ihre Mitarbeiter und erreichen sie mit ihnen gemeinsam unternehmerische Ziele. Lassen Sie sich ein in die Herausforderung, Unternehmer zu sein und stellen Sie nicht nur den Erfolg in den Mittelpunkt, sondern auch die Selbstachtung und halten

sie an ethischen Werten fest, wenn es mal wirtschaftlich schwieriger wird!“, so die Festrednerin wörtlich. Edda Müller und Kurt Krautscheid gingen auf Möglichkeiten einer gesellschaftlichen Mitgestaltung ein, die das Handwerk in besonderer Form bietet: Über die Unternehmensführung oder das Ehrenamt können Werte vermittelt und ethisch-moralische Rahmenbedingungen gestaltet werden. Der Meisterbrief spiele dabei eine zentrale Rolle. „Mit ihm verbindet sich die Bereitschaft, besondere Leistungen zu erbringen, an sich zu arbeiten und Verantwortung in Gestaltungsprozessen zu übernehmen“, so Edda Müller, die zusammen mit Kurt Krautscheid und Alexander Baden auf der Bühne die Meisterbriefe an die 24 Besten überreichte.

„Mit viel Energie, zeitlichem und finanziellen Aufwand haben Sie sich redlich ihren Titel erarbeitet“, griff Krautscheid den Leistungsgedanken auf, „den Sie nun zurecht und ausführlich feiern dürfen und sollen“. Kritische Töne äußerte Kurt Krautscheid hinsichtlich der „eigentlich von Bund und Ländern schon beschlossenen steuerlichen Förderung für die energetische

Gebäudesanierung, die nun völlig überraschend durch einige Bundesländer gekippt wurde. Das ist ein fatales Fehlsignal mit weitreichenden Folgen. Nicht nur die Klimaschutzziele der Bundesregierung rücken so in weite Ferne, auch die Energiewende gerät ins Stocken und es schlägt natürlich auch auf das Handwerk durch!“, mahnte Krautscheid, der aber auch die rheinland-pfälzische Landesregierung, insbesondere das Wirtschaftsministerium, für die Haltung zur energetischen Gebäudesanierung wie auch zum Handwerk lobte.

Die drei besten Prüfungsergebnisse wurden mit Geldprämien im Gesamtwert von 3.000 Euro honoriert, gestiftet durch die Finanzgruppe der Volksbanken und Raiffeisenbanken. Die 24 Besten aller Absolventen erhielten außerdem personalisierte Briefmarken, alle 621 Meister einen Schal mit dem Slogan „Meister 2014“ sowie eine Briefmarke des Handwerks.

Ausführliche Informationen zu den Meistervorbereitungskursen bei der Meisterakademie der Handwerkskammer Koblenz, Tel.: 0261/ 398-311, meister@hwk-koblenz.de.

Jeder Dritte plant Selbstständigkeit

MEISTERBEFRAGUNG: Viele Jungmeister wollen Verantwortung als Unternehmer übernehmen – HwK-Service empfohlen

Traditionell fragte die Handwerkskammer Koblenz Jungmeisterinnen und Jungmeister nach ihrem beruflichen Werdegang, ihren Gründen für die Meisterprüfung, aber auch zu beruflichen Zukunftsplänen. Seit 2009 legen jährlich kontinuierlich mehr als 600 Handwerker bei der HwK Koblenz ihre Meisterprüfung ab. Zu den zehn beliebtesten Fachrichtungen gehörte 2014 der Augenoptiker mit 105 Meisterprüfungen, gefolgt von den Kfz-Technikern mit 80 und den Dachdeckern mit 72 Prüfungen. Den höchsten Frauenanteil findet man bei den Frisuren mit 80 Prozent.

Als Hauptmotiv für die Meisterprüfung nennen die Meister des Prüfungsjahrganges 2014 neben beruflichen und wirtschaftlichen Motiven die gesellschaftliche Anerkennung, die sich mit dem Meisterbrief verbindet. Der Meisterbrief ist die Krone im Handwerk und öffnet vielfältige Karrierechancen. Bildungspolitisch steht er in Deutschland und Europa auf einer Stufe mit dem Abschluss des Bachelors.

Auch die Existenzgründung bleibt aktuell. Fast jeder Dritte plant die Selbstständig-



1.800 Gäste nahmen an der Meisterfeier in Koblenz teil

keit. 10 Prozent führen bereits einen eigenen Betrieb. Einige werden als angestellte Meister Karriere machen. 97 Prozent der Existenzgründer sind mit ihrer Hausbank, größtenteils den Sparkassen und Genos-

senschaftsbanken, zufrieden. Das Durchschnittsalter der Absolventen liegt bei 24,4 Jahren. Der jüngste Meister ist 20 Jahre, der älteste „Jungmeister“ 61 Jahre. Die Meisterprüfung wurde von den meisten nach sechs

Gesellenjahren abgelegt. Zur Finanzierung haben 48 Prozent der Jungmeister Meister-BaföG in Anspruch genommen. Der Anteil aus eigenen Mitteln ist gegenüber früheren Jahrgängen gestiegen.

Neue Medien werden von den Jungmeistern regelmäßig genutzt. Fast 70 Prozent haben das Internet per Smartphone oder Tablet immer dabei. Besonders beliebt sind Instant Messaging über WhatsApp und das soziale Netzwerk Facebook. IT-Sicherheitsbotschafter der HwK Koblenz beraten alle Handwerker umfassend um einen möglichst sicheren Einsatz der Informationstechnik im Handwerksbetrieb zu gewährleisten und Risiken zu minimieren.

Die Jungmeisterinnen und Jungmeister des Jahrgangs 2014 loben den Service der HwK Koblenz. 90 Prozent der Beratenden würden die Kammer als Weiterbildungsanbieter und 94 Prozent die Leistungen der Betriebsberatung weiterempfehlen.

Informationen zur aktuellen Meisterbefragung bei der HwK-Betriebsberatung, Tel. 0261/ 398-203, Fax -398, beratung@hwk-koblenz.de, www.hwk-koblenz.de

ARBEITSMARKTZAHLEN

Der Arbeitsmarkt im Februar 2015

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Arbeitslose insgesamt	Arbeitslosenquote aktuell	Vormonat	Vorjahr
Koblenz, Stadt	4.349	7,5 %	7,4 %	7,4 %
Ahrweiler	3.101	4,7 %	4,7 %	4,8 %
Altenkirchen	3.900	5,6 %	5,7 %	6,0 %
Bad Kreuznach	6.066	7,3 %	7,3 %	7,6 %
Birkenfeld	3.172	7,4 %	7,4 %	7,4 %
Cochem-Zell	1.757	5,3 %	5,3 %	5,5 %
Mayen-Koblenz	6.160	5,4 %	5,4 %	5,5 %
Neuwied	6.017	6,3 %	6,4 %	6,4 %
Rhein-Hunsrück-Kreis	2.841	5,0 %	5,1 %	5,3 %
Rhein-Lahn-Kreis	3.109	4,8 %	4,8 %	4,9 %
Westerwaldkreis	4.845	4,4 %	4,5 %	4,4 %
Rheinland-Pfalz	123.337	5,7%	5,7 %	5,9 %

Zahlen der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland

MELDUNGEN

Außenwirtschaft

Umweltmesse in Luxemburg buchen

Die „Oeko Foire“ ist die bedeutendste Umweltmesse in der Großregion Luxemburg – Belgien – Deutschland – Frankreich. Sie findet vom 25. bis 27. September auf dem Messegelände in Luxemburg-Kirchberg statt. Fast 200 Aussteller präsentieren Produkte und Dienstleistungen unter anderem aus den Bereichen Bauen und Wohnen, Heizsysteme, erneuerbare Energien und Möbel. Die Außenwirtschaftsberatung der HwK Koblenz weist auf einen Frühbucherrabatt für Aussteller hin. Ein Messestand mit 12 qm kostet 504 Euro. Die Anmeldung muss bis zum 13. April erfolgen. Infos bei der Außenwirtschaftsberatung, Tel. 0261/398-249, E-Mail export@hwk-koblenz.de.

Vertragsmanagement

Stolpersteine bei der Bauausführung meiden

Damit Betriebe Stolpersteine bei der Bauausführung vermeiden können, laden die HwK und IHK Koblenz, das Europa- und Innovationszentrum der Wirtschaftskammern und das Auftragsberatungscenter Rheinland-Pfalz für Donnerstag, 16. April, zu einem Vortragsnachmittag über „Erfolgreiches Vertragsmanagement“ ein. Die Veranstaltung findet von 13.30 bis 17.30 Uhr im Zentrum für Ernährung und Gesundheit der HwK Koblenz ein. Themen des Nachmittags sind die Grundlagen des Vergaberichtes und des Vertragsrechts sowie Vergütung und Nachfrage, Behinderungen des Bauablaufs, Kündigung und Konfliktmanagement. Anmeldung: info@eic-trier.de

Multikopter als nützliches Werkzeug

FLUGROBOTER: Wolfgang Kaiser informierte beim HwK-Werkstattgespräch über Einsatzmöglichkeiten

Kameragestützte technische Inspektionen von schwer zugänglichen hoch gelegenen Objekten können per Multikopter ohne Leitern, Gerüste oder Absturzsicherung gefahrlos durchgeführt werden. Wolfgang Kaiser, ein erfahrener Kameramann und Pilot von Multikoptern, berichtete bei einem Werkstattgespräch der HwK Koblenz über Technik, Aufwand, die Möglichkeiten und Grenzen beim Einsatz von „unbemannten Luftfahrtsystemen“, die besser unter der Bezeichnung „Drohnen“ bekannt sind, im Handwerk.

Sie sich vor, ein solches Fluggerät gelangt in die Turbine eines Verkehrsflugzeugs!“ Ausgestattet mit einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und einer Allgemein- oder Einzelerlaubnis können beispielsweise Dächer von Kirchen, der Zustand von Denkmälern und Brücken inspiziert werden. Auch die Inspektion von Windkraft- und Photovoltaikanlagen oder Vermessungsarbeiten sind mit Multikoptern problemlos möglich.

Weitere Veranstaltungen über neue Technik im Handwerk sind bereits terminiert. Am 5. Mai wird es um Wertschöpfung durch Digitalisierung, am 15. September um stromsparende Arbeitsbeleuchtungen via LED und am 24. November um digitales Planen, Bauen und Betreiben in der Bauwirtschaft gehen. Auskünfte gibt der Beauftragte für Innovation und Technologie der HwK Koblenz, Tel. 0261/ 398-252, technologie@hwk-koblenz.de.



Das Interesse am HwK-Werkstattgespräch war groß

BEKANNTMACHUNG

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker/zur Fachpraktikerin für Maler und Lackierer

PRÄAMBEL

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (siehe auch § 1 Abs. 3 BBiG). Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen. Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG/ § 42k HwO i.V. m. § 4 BBiG/§ 25 HwO eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß § 4 BBiG/§ 25 HwO im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG/§ 42l HwO (Nachteilsausgleich) anzustreben. Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung, dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen. Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 4 BBiG/§ 25 HwO anerkannten Ausbildungsberuf ist entsprechend § 64 BBiG/§ 42k HwO kontinuierlich zu prüfen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u. a. Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Behindertenberater/Behindertenberaterinnen) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung – durchgeführt.

Die Auszubildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben. Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/des Betroffenen. Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gem. § 66 Abs. 2 i.V.m. § 65 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 42m Abs. 2 i.V.m. § 42l Abs. 2 Satz 1 HwO in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bzw. die Lehrlingsrolle ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

Die Handwerkskammer Koblenz erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 12. November 2014 und der Vollversammlung vom 18. November 2014 als zuständige Stelle gemäß den §§ 41, 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Maler und Lackierer/ zur Fachpraktikerin für Maler und Lackierer erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung. Die Ausbildung kann im Schwerpunkt Maler oder Fahrzeuglackierer durchgeführt werden.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 42m HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG/§ 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6 Eignung der Ausbilderinnen/Ausbilder

- (1) Ausbilderinnen und Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 42m HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AE VO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.
- (2) Anforderungsprofil
Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen.

Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7 Struktur der Berufsausbildung

Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 18 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb bzw. mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung, mit Inhalten der Berufsausbildung zum Maler und Lackierer/zur Malerin und Lackiererin übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der Handwerkskammer Koblenz eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.

Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

Die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/in für Maler- und Lackierer gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team.
2. Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen.
3. Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen.
4. Herstellen, Bearbeiten, Beschichten und Gestalten von Oberflächen.
5. Farbgebung und Beschriftung.
6. Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen.
7. Durchführen von Montage- und Demontearbeiten.

Abschnitt B

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht.
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes.
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit.
4. Umweltschutz.
5. Information, technische und soziale Kommunikation.
6. Kundenorientierung.
7. Qualitätssichernde Maßnahmen.

§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende/der Auszubildende

LADETECHNIK
Verkauf · Service · Vermietung

LEO THIESGEN

AGRAR- UND FÖRDERTECHNIK GMBH

DOOSAN JCB

Tiergartenstraße 16
54552 Steinigen
Tel.: 0 65 73 / 99 33-0
www.thiesgen.de

BEKANNTMACHUNG

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker/
zur Fachpraktikerin für Maler und Lackierer – Teil 2

kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich Kundenauftrag statt.
- (4) Für den Prüfungsbereich Kundenauftrag bestehen folgende Vorgaben:
- Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - Arbeitsaufgaben erfassen,
 - Arbeitsplätze einrichten,
 - Werkzeuge handhaben und Maschinen bedienen,
 - Werkstoffe be- und verarbeiten,
 - Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung und zur Qualitätssicherung berücksichtigen,
 - die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise begründen kann.
 - Der Prüfling soll eine Arbeitsprobe durchführen und hierüber ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen sowie Aufgabenstellungen, die sich auf die Arbeitsprobe beziehen, schriftlich bearbeiten.
 - Als Arbeitsprobe kommt insbesondere in Betracht: Beschichten von Oberflächen unter Berücksichtigung von Gestaltungsgrundsätzen
 - Die Prüfungszeit beträgt insgesamt höchstens 8 Stunden. Innerhalb dieser Zeit soll das auftragsbezogene Fachgespräch in höchstens 10 Minuten sowie die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben in höchstens 180 Minuten durchgeführt werden.

§ 11 Abschlussprüfung

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
- Arbeitsaufgabe,
 - Oberflächentechnik,
 - Instandsetzung,
 - Wirtschafts- und Sozialkunde.
- (3) Im Prüfungsbereich Arbeitsaufgabe bestehen folgende Vorgaben:
- Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - auftragsbezogene Unterlagen bearbeiten,
 - Arbeitsschritte planen,
 - Zeitaufwand und Materialverbrauch dokumentieren,
 - Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung berücksichtigen,
 - die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise begründen kann.
 - Die Arbeitsaufgabe soll den Tätigkeitsbereich berücksichtigen, in dem der Prüfling überwiegend ausgebildet wurde.
- Schwerpunkt Maler:**
- Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, fertigen und die Fertigung dokumentieren sowie hierüber ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen.
 - Bei der Fertigung kommt insbesondere Beschichten, Bekleiden, Applizieren und Instandsetzen eines Objekts in Betracht.
 - Die Prüfungszeit beträgt insgesamt höchstens 14 Stunden; innerhalb dieser Zeit soll das auftragsbezogene Fachgespräch in höchstens 10 Minuten durchgeführt werden.

Schwerpunkt Fahrzeuglackierer:

- Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, fertigen und die Fertigung dokumentieren sowie hierüber ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen.
 - Bei der Fertigung kommt insbesondere Herstellen einer Oberfläche an einem Fahrzeugteil unter Anwendung manueller und maschineller Bearbeitungs- und Beschichtungstechniken sowie von Verbindungstechniken einschließlich Vorbereiten des Untergrundes in Betracht.
 - Die Prüfungszeit beträgt insgesamt höchstens 8 Stunden; innerhalb dieser Zeit soll das auftragsbezogene Fachgespräch in höchstens 10 Minuten durchgeführt werden.
- (4) Für den Prüfungsbereich Oberflächentechnik bestehen folgende Vorgaben:
- Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - die Arbeitsschritte für die Ausführung des Kundenauftrages planen,
 - Applikations-, Putz- und Klebetechniken anwenden,
 - Werk-, Hilfs- und Beschichtungsmittel sowie Werkzeuge, Geräte und Arbeitshilfen unter ökologischen und gestaltungstechnischen Gesichtspunkten einsetzen,
 - Flächen-, Kosten- und Mengenberechnungen durchführen kann.
 - Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.
 - Die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.
- (5) Für den Prüfungsbereich Instandsetzung bestehen folgende Vorgaben:
- Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - die Arbeitsschritte für die Ausführung des Kundenauftrages planen,
 - Befestigungs-, Armierungs- und Beschichtungssysteme, Dämm- und Trockenbausysteme auswählen,
 - Werkzeuge und Geräte einsetzen,
 - Material- und Zeitbedarf ermitteln kann.
 - Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.
 - Die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.
- (6) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:
- Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.
 - Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.
 - Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Prüfungsbereich Arbeitsaufgabe | 50 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Oberflächentechnik | 20 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich Instandsetzung | 20 Prozent, |
| 4. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent. |

§ 13 Bestehensregelung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
- im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
 - in mindestens drei Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und,
 - in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.
- (2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

§ 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach §§ 4 BBiG, 25 HwO ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 16 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Koblenz entsprechend.

§ 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 27b Abs. 1 und 2 HwO entsprechend anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Koblenz, dem Deutschen Handwerksblatt, in Kraft. Diese Regelung wurde am 5. Februar 2015 vom Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz mit Vermerk 40 03-0008/2015-001, Dok-Nr. 2015/014659 genehmigt.

Handwerkskammer Koblenz

gez. Kurt Krautscheid
Präsident

gez. Alexander Baden
Hauptgeschäftsführer



Abbildung zeigt Wunschausstattung gegen Mehrpreis.

Typisch Ford:
100 % Effizienz, 0 % Zinsen¹⁻³

Ford Gewerbewochen vom 1. bis 31. März

**FORD TRANSIT KASTENWAGEN
LKW BASIS**

ESP, Beifahrer-Doppelsitz, Seitenwandverkleidung, halbhoch, 4-fach verstellbarer Fahrersitz

Günstig mit der
monatl. Finanzierungsrate von

€ 169,-^{1,2,3}

Unser Kaufpreis (inkl. Überführungskosten)	23.788,- €
Laufzeit	48 Monate
Gesamtlaufleistung	40000 km
Sollzinssatz p.a. (gebunden)	0,00 %
Effektiver Jahreszins	0,00 %
Nettodarlehensbetrag	19.990,- €
Anzahlung	3.798,- €
Gesamtdarlehensbetrag	19.990,- €
Restrate	12.047,- €



Schmitz + Wieseler GmbH

Königsberger Str. 2, 56269 Dierdorf
Tel.: 02689/9454-0 Fax: 02689/9454-19
E-Mail: info@schmitz-wieseler.de

¹Ein Finanzierungsangebot der Ford Bank Niederlassung der FCE Bank plc, Josef-Lammerting-Allee 24-34, 50933 Köln, erhältlich für berechnete neue Ford Nutzfahrzeuge bei Laufzeiten bis 48 Monate als Klassische Finanzierung, Systemfinanzierung und Ford Auswahl-Finanzierung. ²Ford Auswahl-Finanzierung, ein Angebot der Ford Bank Niederlassung der FCE Bank plc, Josef-Lammerting-Allee 24-34, 50933 Köln. Gültig bei Vertragsabschluss bis 31.03.2015 und nur für Gewerbekunden (ausgeschlossen sind Großkunden mit Ford Rahmenabkommen sowie gewerbliche Sonderabnehmer wie z.B. Taxi, Fahrschulen, Behörden). Das Angebot stellt das repräsentative Beispiel nach § 6a Abs. 3 Preisangabenverordnung dar. ³Gilt für einen Ford Transit Kastenwagen LKW Basis 290 L2 Frontantrieb 2,2 l TDCi 74 kW (100 PS).